SATZUNG

FÖRDERVEREIN HAUPTKIRCHE ST. NIKOLAI AM KLOSTERSTERN IN HAMBURG E.V.

§1 NAME UND SITZ

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Hauptkirche St. Nikolai am Klosterstern in Hamburg e. V.", nachfolgend Verein genannt.
- 2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem folgenden 31. Dezember.

§ 2 ZWECK

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke sowie die Beschaffung von Mitteln für die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die selbstlose Förderung der Evangelisch-Lutherischen Hauptkirche St. Nikolai am Klosterstern (im Folgenden Hauptkirche St. Nikolai) durch finanzielle, materielle und personelle Unterstützung der kirchlichen Arbeit.
- 3. Des Weiteren wird der Satzungszweck verwirklicht durch die Weiterleitung von Mitteln an die Hauptkirche St. Nikolai, insbesondere die finanzielle, materielle und personelle Unterstützung der sozialen Arbeit der Hauptkirche St. Nikolai.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 BEITRÄGE UND VERMÖGEN

- 1. Die Vereinsmittel werden durch regelmäßige Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden aufgebracht. Sachspenden sind ebenfalls möglich.
- 2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Über die Verwendung der Einnahmen und Ausgaben entscheidet der Vorstand, wobei schriftlich mitgeteilte Verwendungswünsche einzahlender Mitglieder für ihre Zuwendungen, soweit möglich und sinnvoll und sofern sie dem Satzungszweck entsprechen, zu berücksichtigen sind.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- 1. Mitglieder des Vereins können sein: Einzelmitglieder, sowie korporative Mitglieder, nämlich Firmen und Organisationen.
- 2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Löschung im Register, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einmonatiger Frist zum Ende des Quartals.
- 4. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand.
 Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Vorstand kann ein
 Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es unbekannt verzogen ist oder wenn
 es trotz zweimaliger Mahnung und Androhung der Streichung in der zweiten Mahnung
 mit einem Mitgliedsbeitrag nach der zweiten Mahnung länger als zwei Monate im
 Verzug ist. Der Anspruch auf Beitragszahlung bleibt hiervon unberührt.
- 5. Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen worden sind, steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung des Vereines zu. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung bleiben die Rechte des Mitgliedes suspendiert.

§ 6 ORGANE

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand,
- 2. die Mitgliederversammlung

§ 7 VORSTAND

- 1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 2. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
 - Vorstand im Sinne von \S 26 BGB sind der/die erste/r Vorsitzende des Vorstands und der/die zweite Vorsitzende.
 - Beide besitzen Einzelvertretungsbefugnis; der/die zweite Vorsitzende darf im Innenverhältnis davon nur im Falle der Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden Gebrauch machen.
- 3. Der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende sind von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis des Kirchenvorstands der Hauptkirche St. Nikolai oder aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Eine wiederholte Wahl) ist zulässig. Aus dem Kirchenvorstand oder aus dem Förderverein ausscheidende Mitglieder verlieren automatisch ihr Vorstandsmandat.

- 5. Die jeweilige Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Geschäftsjahre. Der Vorstand bleibt in jedem Falle bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er wählt aus seiner Mitte den/die erste/n Vorsitzenden, den/die zweite/n Vorsitzende/n, den/die Schatzmeister/in.
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zweidrittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die erste Vorsitzende.
 - Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann entgeltlich oder unentgeltlich tätige Projektleiter/innen einstellen oder beauftragen.
- 7. Der Vorstand berichtet jährlich nach der Mitgliederversammlung dem Kirchenvorstand auf einer ordentlichen Sitzung.
- 8. Sitzungen des Vorstands können in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorstandsvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse des Einzelmitglieds zu senden. Hat ein Mitglied dem Verein seine E-Mail Adresse und/oder Fax-Nummer mitgeteilt, ist der Verein befugt, die Einladung per E-Mail oder per Fax an diese Adresse zu senden.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über:
 - a.) Die Jahresabrechnung und den Rechenschaftsbericht des Vorstands
 - b.) Bericht der Kassenprüfer
 - c.) die Entlastung des Vorstands
 - d.) die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung
 - e.) die Festsetzung der jährlichen Beiträge
 - f.) Wahl der Kassenprüfer
 - g.) Satzungsänderungen
- 3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Maßgabe obiger Bestimmungen einberufen. Sie hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 4. Der/die erste Vorsitzende muss die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder mindestens der zehnte Teil der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 5. Der/die erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung; er/sie bestellt einen/eine Schriftführer/in. Bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- 6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Einzelmitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem ersten Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- 8. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden.

§ 9 KASSENPRÜFER

Gleichzeitig mit dem Vorstand wird ein/e Rechnungsprüfer/in gewählt, der/die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Prüfung durch die Kassenprüfung erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit und auf die satzungsgemäße Verwendung der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 AUFLÖSUNG

- 1. Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Hauptkirche St. Nikolai am Klosterstern, Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.
- 2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

BESCHLUSS DER SATZUNG

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 20. Januar 2022 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.